ANNE PATSCH

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Strafrecht + Medizinrecht

Mandanteninfo Rechtschutzversicherung

EINE RECHTSCHUTZVERSICHERUNG IST LEIDER SELTEN EINE WIRKLICHE HILFE BEI VORWÜRFEN IM SEXUALSTRAFRECHT

Sie sind rechtsschutzversichert und fragen sich, welche Kosten Ihre Rechtsschutzversicherung übernehmen kann. Die Frage ist verständlich, schließlich haben Sie ja einen Versicherungsschutz abgeschlossen.

Allerdings gibt es bei einer Anschuldigung wegen eines Sexualdelikts kaum eine Versicherung, die Sie in vollem Umfang bei den Rechtsanwalts-Kosten unterstützen wird.

Die Verteidigung im Sexualstrafsachen „läuft anders“ als bei „normalen“ Strafsachen

Das liegt daran, dass eine Sexualstrafsache bedeutend umfangreichere anwaltschaftliche Leistungen verlangt als andere Delikte.

Und das Engagement zugunsten einer erfolgreichen Verteidigung ausgesprochen hoch ist. Dies insbesondere deshalb, weil es in den Sexualstrafsachen vorrangig gilt, bereits im Ermittlungsverfahren aktiv gegen die Vorwürfe vorzugehen.

Mit dem Ziel, eine Anklageschrift und damit eine -öffentliche und vorurteilbehaftete- Gerichtsverhandlung zu vermeiden.

Zugleich besteht bei der Verteidigung im Sexualstrafrecht die weitere Besonderheit, dass die Belastungsaussage in der Regel das einzige Beweismittel ist. Es steht also „Aussage gegen Aussage"; objektive Beweise wie Augenzeugen oder Videoaufnahmen fehlen. Und: entgegen der landläufigen Meinung, dass „ja ***nur*** Aussage gegen Aussage steht", weshalb man ja nicht belangt werden könne, bedeutet die Konstellation „Aussage-gegen-Aussage" einzig, dass die Belastungsaussage (Aussage der Anzeigenerstatterin) plausibler sein muss als diejenige des Beschuldigten.

Es gilt also, der Belastungsaussage bereits im Ermittlungsverfahren eine über den bloßen Satz „stimmt alles nicht" hinausgehende plausible Darstellung des der Anzeige gegenständlichen Geschehens entgegenzusetzen. Anderenfalls hat die Staatsanwaltschaft keine Grundlage, an der Richtigkeit der Belastungsaussage zu zweifeln. Und damit wenig „Material", um eine Einstellung des Verfahrens zu begründen, so dass ihr nur die Anklageerhebung übrigbleibt, um das – allein durch die Strafanzeige eingeleitete- Ermittlungsverfahren zu beenden.

Dies wiederum bedeutet: Ihre Entlastung und Verteidigung müssen deshalb ein akribisches analytisches und interpretatorisches Verfahren mit den Mitteln der sog. Aussagepsychologie zur Grundlage haben. Das ist ein zeitaufwändiger Prozess, der oft auch die Heranziehung ausgewiesener Experten – Aussagepsychologen- erforderlich macht.

In der Regel aber nicht durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt.

Was Sie zunächst prüfen sollten, ist, inwiefern der Bereich Strafrecht in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist. Im Unterschied zum Zivilrecht ist das nicht die Regel.

Versicherungsausschluss bei den sog. Vorsatzdelikten

Es ist sogar so, dass Versicherungsschutz im Strafrecht von vielen Versicherungen nicht oder nicht beim Vorwurf von Vorsatzdelikten angeboten wird.

Sexualdelikte sind immer Vorsatzdelikte. Ein solcher Versicherungsschutz ist üblicherweise in einer Rechtsschutzversicherung nicht eingeschlossen, er muss extra versichert werden und er wird auch kaum nachgefragt. Was in der Natur der Sache liegt. Wer denkt schon, dass er eine Straftat vorsätzlich begeht.

Haben Sie also eine Rechtsschutzversicherung mit Strafrechtsschutz und für Vorsatzdelikte abgeschlossen, werden Ihnen bei dem Vorwurf eines sog. Vorsatzdelikts in der Regel die Anwaltskosten in der Höhe der vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vorgeschriebenen Mittelgebühr erstattet.

Zu diesen Gebühren lässt sich für die Verteidigung im Bereich der meisten Delikte außerhalb des Sexualstrafrechts zumeist kostendeckend arbeiten. Unter der Voraussetzung, dass die Beweislage klar ist und das Ziel eine sog. Strafmaßverteidigung. Denn dann liegt der Schwerpunkt auf der Verteidigung in der Gerichtsverhandlung.

Bei einer Anschuldigung wegen eines Sexualdelikts liegt jedoch wie oben beschrieben der Schwerpunkt im Ermittlungsverfahren und mit dem Ziel der Einstellung des Verfahrens. Verteidigungsstrategie und Argumentation findet also zunächst nicht vor Gericht statt, sondern im Vorgang der Entkräftung der Anschuldigung mit den Mitteln der Aussagepsychologie und der daraus abgeleiteten Schutzschrift bzw. Verteidigererklärung.

Unsere Kanzlei konnte dabei bisher eine Erfolgsquote von 85 % erreichen.

Selbst wenn die Einstellung eines Verfahrens nicht gelingt, bedeutet es, dass die Gerichtsverhandlung bestens vorbereitet sein muss. Und fast immer konfrontativ und konfliktreich abläuft. Auch darin liegt begründet, dass sich eine erfolgreiche Verteidigung zu den Gebührensätzen in Höhe der vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, d.h., ohne individuelle Vergütungsvereinbarung, vorgeschriebenen Mittelgebühr nicht durchführen lässt.

In unserer Kanzlei hat es sich bewährt, dass wir aufgrund der speziellen Maßnahmen, die eine erfolgreiche Verteidigung gegen einen Vorwurf eines Sexualdelikts erfordert, ausschließlich auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung tätig sind.

Dies entspricht im Übrigen der Vorgehensweise der meisten auf das Gebiet des Sexualstrafrechts spezialisierten Kanzleien. Sie ist der beste Weg für ein faires Verhältnis von Leistungen und Kosten – und im Grunde selbst schon Merkmal für eine Kanzlei, die weiß, was sie tut.

Wie gesagt, Rechtsschutzversicherungen kommen für die komplexen Verteidigungsleistungen in einer Sexualstrafsache nur dann auf, wenn sie entsprechende Vereinbarungen mit ihrem jeweiligen Versicherungsnehmer getroffen haben.

Sollte zumindest die Strafverteidigung gegen den Vorwurf von Vorsatzdelikten in Ihrem Versicherungsvertrag zu den Gebühren des Rechtsanwaltsgebührengesetzes enthalten sein, wäre einzig der Differenzbetrag zwischen den Gebühren des Rechtsanwaltsgebührengesetzes und unserer Vergütungsvereinbarung von Ihnen zu tragen.

Gerne klären wir bei Bedarf diese Frage für Sie mit Ihrer Rechtsschutzversicherung.

Dieser Zeitaufwand ist allerdings als reine Kulanz unsererseits zu betrachten.

Beachten Sie hierbei bitte auch, dass wir kein Vertragsverhältnis zu Ihrer Rechtsschutzversicherung haben, sondern ausschließlich zu Ihnen.

Das ist vergleichbar mit der Tätigkeit eines Arztes, der keinen Vertrag mit einer Privaten Krankenversicherung hat.

Es ist der Arzt, der die Rechnung stellt. Sie sind es, der die Rechnung ausgleichen muss und dann bei der privaten Krankenversicherung einreicht….

Mit freundlichen Grüßen

Anne Patsch

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Strafrecht + Medizinrecht